

**Senat 1****Fall 2011/69 MITTEILUNG EINES LESERS**

*Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Bisher hat sich die Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.*

Ein Leser hat sich wegen eines auf der Webseite der Tageszeitung „Österreich“ ([www.oe24.at](http://www.oe24.at)) am 14.11.2011 veröffentlichten Artikels mit dem Titel „iPhone- Bande: Boss ist erst 14“ an den Österreichischen Presserat gewandt. Seiner Ansicht nach wurde durch die Veröffentlichung der Fotos der verdächtigen Jugendlichen der Ehrenkodex für die Österreichische Presse verletzt. Die Jugendlichen stehen im Verdacht, Smartphones mit Waffengewalt geraubt zu haben.

Der Senat hat entschieden, in dieser Angelegenheit kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Die gegenständliche Fotoveröffentlichung ist – wie aus dem Artikel selbst, aber auch aus einer Presseaussendung der BPD Wien ersichtlich – auf Ersuchen der zuständigen Behörden erfolgt, um dadurch mögliche weitere Opfer ausfindig machen zu können.

Der Senat hält fest, dass die Veröffentlichung von Fotos mutmaßlicher jugendlicher Straftäter auf Ersuchen der Polizei und der Staatsanwalt zur Aufklärung von Straftaten von öffentlichem Interesse ist. Das öffentliche Interesse, weitere Opfer ausfindig zu machen, überwiegt gegenüber den Persönlichkeitsinteressen der mutmaßlichen Täter, selbst wenn diese noch nicht volljährig sind.

Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr. Peter Jann

25.01.2012